

# RS Vwgh 1998/2/24 95/13/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Einer Schätzung jeglicher Art wohnt eine Ungewißheit inne, die umso größer sein wird, je größer und ungenauer die Ausgangsposition ist. Bei einer Gesamtschätzung (hier Lebenshaltungskosten) kann dabei nicht eine einzelne Ausgabenposition allein und für sich betrachtet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130083.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)